

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
 Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld
 Abt. 6 - Bauen und Umwelt -

-Postzustellungsurkunde-



Birkenfeld, 22.08.2013

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen**

Antrag vom:
 27.07.2012

Eingang am:
 10.08.2012

Antragsteller:



Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen: 3 Enercon E-101
 Nabhöhe 149,0 m; Rotordurchmesser 101,0 m; Gesamthöhe 199,5 m; Nennleistung 3 MW
 (Änderungsantrag Turmhöhe + 13,6 m)

Standort:

Bezeichnung in den Antragsunterlagen	Bezeichnung*)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
WEA 1	WEA 3	Dickesbach	6	34	385379	5506893
WEA 2	WEA 4	Dickesbach	6	31	385835	5506914
WEA 3	WEA 5	Dickesbach	6	6	385515	5507196

*) offizielle Bezeichnung der Anlagen als fortlaufende Nummerierung im betroffenen Gemarkungsbereich

- Alarmierungsplan,
- Verantwortlichkeiten, Organigramm.

7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Lärm

7.1.1 Die Anlagen sind entsprechend dem schalltechnischen Gutachten der SOLvent GmbH, 59174 Kamen vom 02.08.2012 zu betreiben.

7.1.2 Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsort gilt unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert entsprechend den Ausweisungen nach § 4 Baunutzungsverordnung – BauNVO bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 08 Steingartenstr. 25, Mittelbollenbach	55 dB(A)	40 dB(A)

7.1.3 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an dem maßgeblichen Immissionsort erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

WEA 3:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 08 Steingartenstr. 25, Mittelbollenbach	34,21 dB(A)

WEA 4:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 08 Steingartenstr. 25, Mittelbollenbach	28,55 dB(A)

WEA 5:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 08 Steingartenstr. 25, Mittelbollenbach	31,26 dB(A)

7.1.4 Die Schallleistungspegel der 3 Windenergieanlagen WEA 3 bis WEA 5 vom Typ Enercon E-101 dürfen inklusive Impuls- und Tonzuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgende Werte nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00-22:00 Uhr)

WEA 3 → **106,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

WEA 4 → **106,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

WEA 5 → **106,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3 MW

Nachtzeit (22:00 Uhr-06:00)

WEA Nr. 3 → **100,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 1 MW

WEA Nr. 4 → **100,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 1 MW

WEA Nr. 5 → **102,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 1,5 MW

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

- 7.1.5 Die unter Nr. 7.1.4 genannten Windenergieanlagen, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

- 7.1.6 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort:

IP 08 Steingartenstr. 25, Mittelbollenbach
nachts: 37 dB(A)

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v.g. Windenergieanlagen ist die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schalleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

- 7.1.7 Anhand der unter der Nr. 7.1.6 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor der Messung ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen ist. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 7.1.8 Die Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.

7.2 Schattenwurf

- 7.2.1 Die Anlagen sind entsprechend der Schattenwurfprognose der SOLvent GmbH, 59174 Kamen vom 02.08.2012 zu betreiben.
- 7.2.2 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten Windenergieanlagen 3, 4 und 5 erzeugte Schattenwurf nachfolgende Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP 02 Siedlung Sonnenhof 1	8 Stunden/Jahr	30 min
IP 03 Siedlung Sonnenhof 3	8 Stunden/Jahr	30 min
IP 04 Sonnenhofstr. 104	8 Stunden/Jahr	30 min
IP 05 Steingartenstr. 25, Mittelbollenbach	8 Stunden/Jahr	30 min
IP 07 Mittelbollenbacher Str. 30, Mittelbollenbach	8 Stunden/Jahr	30 min